

Über die Schulleitungen:

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: III 253  
Meine Nachricht vom: /

An die Vorsitzenden der  
Fachkonferenzen des Faches Latein  
der Gymnasien des Landes Schleswig-Holstein

Manfred.Lauck@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2426  
Telefax: 0431 988-613-2426

### **Wahlpflichtunterricht L 3 – Kleines Latinum nach Prüfung Notwendige Änderung der Bedingungen vor dem Hintergrund der neuen Fachanforderungen**

Sehr geehrte Vorsitzende der Fachkonferenzen des Faches Latein,

wie Ihnen im März 2015 mitgeteilt wurde, kann im Wahlpflichtbereich des Gymnasiums der Erwerb des Kleinen Latinums für besonders begabte und motivierte Schülerinnen und Schüler schon nach zwei Unterrichtsjahren in Latein als 3. Fremdsprache (L3) ermöglicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Lektürefähigkeit vorhanden ist.

Die Fachaufsicht sieht dieses grundsätzlich als Ausnahme gemäß „Erlass über Erwerb und Zuerkennung der Latina und des Graecums“ vom 1. Februar 2011, Absatz 2.2 (Anerkennung in besonderen Fällen) an.

Notwendige Änderung: Die neuen Fachanforderungen sehen vor, dass in der Phase der Hauptlektüre, also am Ende der Sekundarstufe I, für L-2-Schüler eine neue Regelung greifen wird (s. S. 37): Es wird – wie in der Oberstufe – gelten, dass ein Wort pro Minute übersetzt werden soll. Es muss also zu einer Anpassung des Textumfangs auch für die L-3-Schüler kommen, die am Ende der Sekundarstufe I das Kleine Latinum erwerben wollen.

Die entsprechenden Kompetenzen werden jeweils zum Ende des letzten Schuljahres vor Eintritt in die Oberstufe durch eine schriftliche Prüfung nachgewiesen. Die Prüfung wird an der jeweiligen Schule durch die Fachlehrkraft durchgeführt.

Folgende Bedingungen (Änderung **fett**) gelten dafür:

- Länge der Prüfungsklausur: 90 Minuten
- Die Klausur besteht aus einer Übersetzungsaufgabe und einem Aufgabenteil.
- **Wörterzahl: 60 bis 70 Wörter (gilt ab Prüfungsjahr 2016/17 gemäß neuen Fachanforderungen)**
- Grundlage für die Übersetzung: Texte von Autoren, die der Latinums-Erlass für das Kleine Latinum vorsieht
- Für den Aufgabenteil ist etwa ein Drittel der Zeit anzusetzen. Die Zahl der Aufgaben richtet sich nach deren Schwierigkeitsgrad und der Länge der Arbeitszeit. In der Regel soll eine Aufgabe in ca. fünf Minuten zu bewältigen sein.
- Diese Prüfungsklausur ersetzt aufgrund der besonderen/höheren Anforderungen keine Klassenarbeit.
- Wörterbücher mit Formentabellen müssen als Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Teilnahme an den Prüfungen trifft die Fachlehrkraft im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern unter der Prämisse, dass ein erfolgreiches Bestehen der Prüfung auf der Grundlage der vorhandenen Kenntnisse zu erwarten ist.

Die Prüfung bedarf der Genehmigung durch die Fachaufsicht.

Dafür ist spätestens vier Wochen vor deren Durchführung auf dem Dienstweg ein schriftlicher Antrag bei der Fachaufsicht einzureichen (zu richten an Herrn OStD Schöneich, Kieler Gelehrtenschule oder an Herrn StD Aulke, Gymnasium Schloss Plön), dem eine Liste der Teilnehmer/innen, die geplante Prüfungs-Klausur und eine Übersicht über die gelesenen Autoren und Textstellen beizufügen sind.

**Bitte beachten: Aufgelistet werden sollen die Texte, die die Schüler tatsächlich im Rahmen des kollektiven (sofern das möglich war) oder des differenzierenden Unterrichts gelesen haben.** Eine Liste mit Lese-Empfehlungen genügt nicht. Auch bei differenzierendem Unterricht und/oder häuslicher Erarbeitung gilt, dass die Lehrkraft den Lernfortschritt beobachten und das Lernen begleiten muss. Sie sieht also, welche Texte bearbeitet wurden, und kann diese der Fachaufsicht als behandelt angeben.

Nach der Prüfung ist der Fachaufsicht die Teilnehmerliste mit den in der Prüfung erreichten Noten zu übermitteln.

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse ist erbracht, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Schulen erhalten ggf. von der Fachaufsicht zu Händen der Oberstufenleitung eine Liste der Schüler/innen mit der Zuerkennung des Kleinen Latinums für den späteren Eintrag im Abiturzeugnis.

Im Abiturzeugnis muss in diesen Fällen unter „Begründungen und Bemerkungen“ folgender Satz erscheinen:

*„Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Kleinen Latinums gemäß ‚Vereinbarung über das Latein und das Graecum‘ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein. Die Schülerin / der Schüler hat sich im Schuljahr ... einer erfolgreichen Prüfung unterzogen.“*

In der Oberstufe kann es ein so erworbenes Kleines Latinum nicht geben, da die OAPVO drei Jahre Unterricht vorschreibt.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Lauck  
Schulaufsicht Gymnasien  
Fachaufsicht Alte Sprachen